

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel (Sondernutzungssatzung) vom 3. März 2020

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV NRW S. 193), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I, S. 2237) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759, 2019 S. 23) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 27. Februar 2020 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel.
- (2) Als Straßen im Sinne dieser Satzung gelten auch diejenigen Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrWG NW). Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke der Grundstücke erforderlich ist und der Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel und Fensterbänke, außerdem Vordächer und Sonnenschutzdächer;
 - b) Kellerschächte, soweit sie mit ihrem Ausmaß nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, die Gehweghöhe nicht überragen und abgedeckt sind. Die Abdeckung muss von innen so gesichert sein, dass ein unbefugtes Öffnen nicht möglich ist;
 - c) Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, wenn sie nicht mehr als 40 cm in den Verkehrsraum des Gehweges hineinragen und gefahrlos passiert werden können;
 - d) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen ~~und Baustoffen~~ auf dem Gehweg am Liefertag und die Aufstellung von Sperrmüll und Müllbehältern auf dem Gehweg am Abfuhrtag, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird;
 - e) Dreieckständer, Plakattafeln etc. politischer Parteien bzw. Gruppierungen ab Beginn des dritten Monats vor dem Wahltag;
 - f) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird;
 - g) die Aufstellung von Fahrradständern, Müllbehältern und Aschenbecher;
 - h) Einrichtungen, die der Grundversorgung dienen, wie z. B. Briefkästen, Telefonzellen pp.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern, insbesondere wenn die Sicht an Kreuzungen und Einmündungen nicht gewährleistet ist oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (3) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen des Abs. 1 Buchst. c) (vorübergehende Lagerung von Brennstoffen auf dem Gehweg am Liefertag) und e) bedürfen einer Anzeige bei der Stadt.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei

eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung der Gemeinde außer Betracht bleibt (§ 23 StrWG NW).

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung, mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen und möglichst durch textliche Beschreibung und Zeichnung zu erläutern. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht nicht.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist nur mit Zustimmung der Stadt übertragbar.
- (2) Schäden und Mehraufwendungen, die sich durch die Sondernutzung ergeben, sind zu ersetzen. Die Stadt ist berechtigt, angemessene Sicherheitsleistungen vor Beginn der Sondernutzung zu verlangen.
- (3) Im Fall des Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung und Einziehung der Straße besteht kein Rechtsanspruch gegen die Stadt. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt bzw. der Straßenbaulastträger der jeweiligen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen freizustellen.
- (4) Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Erteilung des Bescheides nicht ausgeübt wird.

§ 8

Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach den jeweiligen Tarifen erhoben. Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt der Gebührensatz je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche pro Monat. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. In begründeten Einzelfällen kann eine taggenaue Berechnung erfolgen.

- (2) Die Gebühr wird für die tatsächliche Inanspruchnahme der Verkehrsfläche anteilmäßig für die genehmigte Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben. Wird durch die Sondernutzung die öffentliche Verkehrsfläche beschädigt oder verschmutzt, so ist für die Gebührenberechnung der Zeitraum bis zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Fläche zugrunde zu legen. Centbeträge werden auf volle Eurobeträge abgerundet. Ist die Gebühr niedriger als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Das Recht der Stadt nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG oder § 7 Abs. 3 dieser Satzung, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder der Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung bzw. Versagung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Sonstige anfallende Kosten (z. B. für Strom und Wasser) sind in der Gebühr nicht enthalten.
- (6) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind werden Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen erhoben.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner und Verantwortlicher sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
 - c) Verwaltungsgebühren entstehen mit der Vornahme der Amtshandlung.

- (2) Die Gebühr wird fällig 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner. In Ausnahmefällen kann ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt werden.
- (3) Bei Erlaubnissen von einer längeren als einjährigen Dauer ist die Gebühr anteilmäßig für das laufende Kalenderjahr 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für die nachfolgenden Jahre bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. In Ausnahmefällen kann ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt werden.
- (4) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Die Mindestgebühr bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Gebührenfreiheit

Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen

- a) für die Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel und ähnliche nicht gewerbliche, dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen,
- b) für Hinweisschilder für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Unfallhilfsdienste und sonstige dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen,
- c) für bauliche Anlagen und Einrichtungen, die von der Stadt oder anderen Behörden veranlasst worden sind,
- d) für Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen,

Im Übrigen kann durch den zuständigen Betriebsleiter teilweise (bis max. 50%) von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr abgesehen werden, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen in erheblichem Maße im öffentlichen Interesse liegen. Über einen vollständigen Sondernutzungsgebührenverzicht entscheidet der zuständige Betriebsausschuss.

§ 13

Städtische Anlagen

Nicht unter diese Satzung fallen öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt wie Denkmäler, Brunnen, Anschlagssäulen und -tafeln, Bedürfnisanstalten, Papierkörbe, Ruhebänke, Spielgeräte und dergleichen. Für die vom EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - AöR veranstalteten Märkte und Kirmessen gilt diese Satzung nicht.

§ 14

Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel vom 14. November 1996, in der Fassung vom 12. Dezember 2011, außer Kraft.

Gebührentarife für Sondernutzungen

Allgemeine Bestimmungen Sondernutzungsgebühr

- 1.) Die der Sondernutzung zugrundeliegende Fläche wird als Grundfläche eines Quaders ermittelt, der aus den um die äußeren Begrenzungen der Sondernutzungsanlage gedachten Linien gebildet wird.
- 2.) Bruchteile von Quadratmetern werden jeweils auf volle Quadratmeter nach oben aufgerundet.
- 3.) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden auf den jeweils vollen Euro nach unten gerundet.
- 4.) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 50 €, soweit bei den einzelnen Tarifstellen nichts Gegenteiliges gesagt wird.
- 5.) Die volle Gebühr wird auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Erlaubniszeitraumes erfolgt.
- 6.) Auch bei einer Ablehnung einer Sondernutzung wird eine Verwaltungsgebühr in entsprechender Höhe bei Genehmigung (Ziffer 7) erhoben.
- 7.) Die jeweiligen Verwaltungsgebühren richten sich nach der Prüfung des Einzelfalles
 - a. Für die Erteilung von einfachen Sondernutzungserlaubnissen werden Verwaltungsgebühren von 30 € erhoben.
 - b. Für die Erteilung von einfachen Sondernutzungserlaubnissen, bei denen ein Ortstermin erforderlich ist, werden 50 € erhoben.
 - c. Für Erlaubnisse, bei denen die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche schon vor der Anzeige stattfindet oder die mit Wirkung von unter sieben Tagen bis zum Beginn der Sondernutzung erteilt werden, wird eine Verwaltungsgebühr von 50 € erhoben.
 - d. Für Erlaubnisse, bei denen eine Sondernutzung nachträglich genehmigt wird, werden Verwaltungsgebühren von 80 € erhoben.
 - e. Für eine illegal in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsfläche, wird eine Verwaltungsgebühr von 100 € erhoben. Der Bußgeldtatbestand bleibt hierbei unberührt.

Gebührentarif für Sondernutzungen				
Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Bemessungszeit	Gebühr in €
1	Kioske, Verkaufsstände für Weihnachtsbäume, Grab schmuck, Blumen etc.	je Stand	je angefangene Woche	5,00 €
2	Kraftfahrzeuge, mit denen einer gewerblichen Tätigkeit nachgegangen wird	je Fahrzeug	je angefangenen Monat	20,00 €
3	Warenautomaten und kostenpflichtige Kinderspielgeräte	je Objekt	je angefangener Monat	15,00 €
4	(Steh)-Tische und Sitzgelegenheiten	je angefangenem m ²	je angefangenen Monat	5,00 €
5	Warenauslagen, Schaukästen, Warenstände	je angefangenem m ²	je angefangenen Monat	10,00 €
6	Plakatierung zu Werbezwecken	max. 30 Plakate im gesamten Stadtgebiet	max. 14 Tage	100,00 €
7	Informationsstände	je Stand	je angefangenem Tag	40,00 €
8	Informations- und Promotionaktionen (u.a. Flyer-Verteilen)	pro Person	je angefangenen Tag	10,00 €
9	Aufstellen von Stahlrohrgerüsten (ab Tag <u>nach</u> Aufstellung)	je angefangenem m ²	je angefangene Woche	3,00 €
10	Lagerung von Baumaterial, Gegenständen aller Art (ab Tag <u>nach</u> Anlieferung)	je angefangenem m ²	je angefangene Woche	15,00 €
11	Baustelleneinrichtung	je angefangenem m ²	je angefangene Woche	2,00 €
12	Werbefahrzeuge, Werbeanhänger	pro Fahrzeug/Anhänger	je angefangene Woche	50,00 €
13	Hubsteiger, Möbelflifte, Schrägaufzüge, Fahrzeugkräne (ab Tag <u>nach</u> Aufstellung)	je Objekt	je angefangene Woche	50,00 €
14	Das Aufstellen von Containern am Tag der Anlieferung, wenn zwischen 2 Anlieferungstagen eine Frist von einer Woche vergeht.			0,00 €

Tarif- stelle	Art der Sondernut- zung	Bemessungsgrundlage	Bemessungszeit	Gebühr in €
15	Aufstellen von Ab- setzcontainern (ab Tag <u>nach</u> Aufstel- lung)	bis 7 m ²	je angefangenem Tag	7,00 €
16	Aufstellen von Ab- setzcontainern (ab Tag <u>nach</u> Aufstel- lung)	7 - 10 m ²	je angefangenem Tag	10,00 €
17	Aufstellen von Ab- setz- bzw. Abrollcon- tainern (ab Tag <u>nach</u> Aufstellung)	mehr als 10 m ²	je angefangenem Tag	14,00 €
18	Reiterbrunnen	---	ein Tag bis fünf Tage pro Woche	150,00 € 450,00 € 500,00 €
19a	-Lambertusplatz -Münsterplatz	---	ein Tag bis fünf Tage pro Woche	100,00 € 300,00 € 400,00 €
19b	-Berliner Platz -Neuroder Platz	---	ein Tag bis fünf Tage pro Woche	50,00 € 150,00 € 200,00 €
20	Marktplatz Altstadt	---	ein Tag bis fünf Tage pro Woche	1.300 € 2.000 € 2.500 €
21	"Boulevard" Altstadt	---	ein Tag bis fünf Tage pro Woche	100,00 € 300,00 € 400,00 €
22	Marktplatz Ickern*	---	ein Tag bis fünf Tage pro Woche	1.000 € 1.500 € 2.000 €
	*bei Verlegung des Marktes	---		+500,00 €
23	Kulturplatz "Leo"	---		0 €
24	alle anderen Plätze und Straßenzüge	je angefangenem m ²	je angefangenem Tag	0,20 €

Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen		
1	für die Erteilung einer einfachen Sondernutzungserlaubnis	30,00 €
2	für die Erteilung einer qualifizierten Sondernutzungserlaubnis, bei denen ein Orts-termin erforderlich ist	50,00 €
3	für die Erteilung einer kurzfristig beginnenden Sondernutzung (Antrag 7 Tage oder weniger vor Beginn der Sondernutzung gestellt)	50,00 €
4	für die Erteilung einer nachträglich genehmigten Sondernutzung (Antrag nach Beginn der Sondernutzung gestellt)	80,00 €
5	für gänzlich unangemeldete und dennoch betriebene Sondernutzungen	100,00 €
6	für die Verlängerung einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis	10,00 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 3. März 2020

K r a v a n j a
Bürgermeister